

# Stellungnahme

---

## **Stellungnahme der Bundeszahnärztekammer (BZÄK) zum Entwurf eines ersten Unternehmensstatistikreformgesetzes**

Bundeszahnärztekammer  
Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)  
Chausseestraße 13  
10115 Berlin  
E-Mail: [politik@bzaek.de](mailto:politik@bzaek.de)  
Web: [www.bzaek.de](http://www.bzaek.de)

Die Bundeszahnärztekammer begrüßt ausdrücklich, dass sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit dem Entwurf eines ersten Unternehmensstatistikgesetzes der dringend erforderlichen Entlastung von Unternehmen durch Bürokratieabbau widmet. Besonders positiv bewerten wir, dass dabei auch kleinere und mittelständisch geprägte Strukturen wie die Zahnarztpraxen in den Blick genommen werden. Gerade in der zahnärztlichen Versorgung führen statistische Meldepflichten und regelmäßig wiederkehrende Datenerhebungen zu einem erheblichen administrativen Aufwand, der personelle und finanzielle Ressourcen bindet, ohne einen entsprechenden Mehrwert für die Patientenversorgung zu generieren. Bürokratische Belastungen treffen Zahnarztpraxen dabei in besonderem Maße, da diese typischerweise keine eigenständigen Verwaltungsabteilungen vorhalten können.

Vor diesem Hintergrund ist es ein wichtiges und richtiges Signal, statistische Pflichten kritisch zu überprüfen, zusammenzuführen und – wo möglich – zu reduzieren. Ein systematischer Abbau von Berichtspflichten leistet einen spürbaren Beitrag zur Entlastung der Praxen und schafft Freiräume für die eigentliche Kernaufgabe der Zahnärzteschaft: die qualitativ hochwertige und wohnortnahe Versorgung der Bevölkerung.

Die Bundeszahnärztekammer unterstützt daher das Anliegen des Entwurfs ausdrücklich und steht dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gerne als Ansprechpartnerin zur Verfügung, um praxisnahe Erfahrungen aus dem zahnärztlichen Bereich in den weiteren Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Die Bundeszahnärztekammer verbindet diese Einschätzung mit folgenden Forderungen:

1.

**Der Gesetzentwurf sieht vor, die statistische Erfassung des Betriebs eines Praxislabors einzustellen. Die Bundeszahnärztekammer hält es in diesem Zusammenhang für unbedingt erforderlich, dass in die Gesetzesbegründung der ausdrückliche Hinweis darauf aufgenommen wird, dass der Verzicht auf die statistische Erfassung die Berechtigung zum Betrieb eines Praxislabors nicht berührt.**

Der Betrieb eines zahnärztlichen Praxislabors gehört zum traditionellen und rechtlich anerkannten Berufsbild des Zahnarztes, da die Anfertigung zahntechnischer Leistungen integraler Bestandteil der Zahnheilkunde ist und bereits in der Ausbildung vermittelt wird. Dies wird ausdrücklich durch den Sachstand des Wissenschaftlichen Dienstes des Deutschen Bundestages (WD 9 3000 081/19 vom 6. September 2019) bestätigt, der feststellt: „Damit gehört die Erbringung zahntechnischer Leistungen zum Berufsbild des Zahnarztes.“ Zudem knüpft auch § 11 MBO Z systematisch daran an, indem er Zahnärzten ausdrücklich erlaubt, im Rahmen ihrer Praxis ein zahntechnisches Labor zu betreiben, was die berufsrechtliche Einordnung des Praxislabors als Teil der zahnärztlichen

Tätigkeit unterstreicht. Die Streichung der Erfassung des Betriebs eines eigenen Praxislabors im Wirtschaftszweig „Zahnarztpraxen“ (WZ 86.23.0) berührt die Berechtigung zum Betrieb eines Praxislabors nicht.

## 2.

**Die Bundeszahnärztekammer hält es im Sinne eines echten Bürokratieabbaus für geboten, den Erfassungsturnus auf vierjährig oder höchstens zweijährig zu ändern. Ein Zwei- oder Vierjahresturnus stellt einen sachgerechten Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse an belastbaren Kostenstrukturinformationen und der berechtigten Schutzwürdigkeit freiberuflicher Praxen dar. Die Umstellung ist daher fachlich vertretbar, administrativ sinnvoll und rechtspolitisch geboten.**

Nach § 1 Abs. 1 Kostenstrukturstatistikgesetz (KoStrukStatG) werden die Daten grundsätzlich jährlich erhoben. Für Arzt-, Facharzt- und Zahnarztpraxen sowie Praxen von psychologischen Psychotherapeutinnen und -therapeuten gilt dies allerdings erst seit dem Berichtsjahr 2021 ohne Turnusunterbrechung.

Historisch gab es in anderen Wirtschaftsbereichen rotierende bzw. mehrjährige Erhebungszyklen (z. B. Vierjahresturnus in Teilen des Dienstleistungssektors).

Für die heilberuflichen Praxen ist dieser Turnus jedoch durch die Gesetzesänderung aufgehoben worden; hier findet die Erhebung jährlich statt.

Eine Umstellung des derzeit jährlichen Erhebungsrhythmus der Kostenstrukturserhebungen auf einen Zwei- oder Vierjahresturnus ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit, Datenqualität und Akzeptanz sachgerecht und geboten.

Die jährliche Durchführung der Kostenstrukturserhebung stellt insbesondere für kleine und mittlere freiberufliche Praxen eine erhebliche dauerhafte Belastung dar. Die Erhebung greift tief in die betriebswirtschaftlichen Strukturen ein und erfordert regelmäßig erhebliche Zeit-, Personal- und Organisationsressourcen. Ein Zwei- oder Vierjahresturnus würde den legitimen staatlichen Informationsbedarf weiterhin sicherstellen, zugleich aber eine spürbare Entlastung der Auskunftspflichtigen bewirken und damit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen.

Kostenstrukturen in Arzt- und Zahnarztpraxen unterliegen typischerweise keinen kurzfristigen, jährlichen Strukturbrüchen, sondern entwickeln sich überwiegend graduell. Grundlegende Veränderungen – etwa bei Personalaufwand, Raumkosten oder Investitionsentscheidungen – lassen sich auch bei einem Zwei- oder Vierjahresrhythmus hinreichend valide abbilden. Der zusätzliche statistische Erkenntnisgewinn einer jährlichen Erhebung steht daher in keinem angemessenen Verhältnis zur verursachten Belastung.

Ein längerer Erhebungsrhythmus erhöht die Bereitschaft zur sorgfältigen und vollständigen Datenerstellung. Bei jährlichen Wiederholungen besteht hingegen die Gefahr von Routinisierung, Vereinfachungen oder Schätzungen, die die statistische Qualität beeinträchtigen. Ein Zwei- oder

Vierjahresturnus ermöglicht eine bewusstere Vorbereitung der Praxen und trägt damit zu belastbareren, methodisch hochwertigeren Ergebnissen bei.

Kostenstrukturerhebungen werden in vielen Wirtschaftsbereichen traditionell in mehrjährigen Turnussen durchgeführt. Ein solcher Rhythmus hat sich als fachlich ausreichend und administrativ praktikabel erwiesen. Eine Rückkehr zu einem Vierjahresturnus oder zumindest eine Umstellung auf einen Zweijahresturnus würde die Kostenstrukturerhebung im Gesundheitswesen wieder stärker in die allgemeine Systematik der Unternehmensstatistik einbinden.